



Lohnfortzahlung auch bei Sport und Ferien

Frage: *Einer unserer Mitarbeiter ist begeisterter Fußballspieler. Aufgrund seines Einsatzes bei Fußballspielen am Wochenende verletzt er sich oft. Er geht dann montags zum Arzt und ist oft zwei Tage krankgeschrieben. Muss hier der Lohn gezahlt werden?*

Andreas Becker: Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn die Krankheit unverschuldet ist und durch die Krankheit eine Verhinderung eingetreten ist, dass er seine Arbeit verrichten kann. Auch Sportunfälle stellen eine solche Krankheit dar.

Frage: *Da der Mitarbeiter sich beim Fußballspiel derart einsetzt und körperlich hohe Risiken eingeht, ist es meiner Ansicht nach verschuldet.*

Andreas Becker: Nach der Rechtsprechung sind Körper- und Gesundheitsschäden, die bei einem Freizeitsport entstehen, grundsätzlich als unverschuldet anzusehen. Ein Arbeitnehmer verschuldet eine Arbeitsunfähigkeit dann bei einer Sportart, wenn er grob gegen das eigene Interesse eines verständigen Menschen verstößt.

Frage: *Wann ist das der Fall?*

Andreas Becker: Verschuldet sind Sportunfälle, wenn der Mitarbeiter sich an einer Sportart beteiligt, die seine Kräfte und Fähigkeiten übersteigt, und sich damit gefährdet. Sicherlich ist immer der Einzelfall zu beachten, aber dies könnte z. B. eintreten, wenn ein Anfänger beim Skifahren gleich eine schwarze Piste herunterfährt und sich dabei verletzt und nicht arbeiten kann.

Ein Selbstverschulden ist auch dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer leichtsinnig gegen anerkannte Regeln der Sportart verstößt. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer nicht über die körperliche Eignung für eine solche Sportart verfügt. Dies könnte der Fall sein, wenn jemand beim Klettern aufgrund seiner geringen Erfahrung und seiner körperlichen Untrainiertheit eine Verletzung erleidet.

Darüber hinaus gibt es auch noch den Fall, dass eine Arbeitsunfähigkeit verschuldet ist, wenn der Arbeitnehmer einer gefährlichen Sportart nachgeht und sich dabei verletzt.

Frage: *Könnte das Fußballspielen eine gefährliche Sportart sein?*

Andreas Becker: Eine gefährliche Sportart liegt dann vor, wenn das Verletzungsrisiko so groß ist, dass auch ein gut ausgebildeter Sportler bei sorgfältiger Betrachtung der Regeln ein solches Risiko nicht vermeiden kann. Es gibt wenig Rechtsprechung zu gefährlichen Sportarten. So hat das Arbeitsgericht Hagen lediglich entschieden, dass als besonders gefährliche Sportart unter bestimmten Voraussetzungen angesehen werden kann, wenn der Mitarbeiter Bungeespringen ausübt oder Kickboxen. Insbesondere Sportarten wie Fußball, Motorradrennen und Amateurboxen oder auch Drachenfliegen werden nicht als gefährlich eingestuft.

Frage: *Kann ich meinem Mitarbeiter untersagen, Fußballspiele am Wochenende auszuüben, da das Verletzungsrisiko zu hoch ist?*

Andreas Becker: Als Arbeitgeber haben Sie kein Weisungsrecht in Bezug auf Freizeitaktivitäten Ihrer Mitarbeiter.

Frage: *Ich habe einen Mitarbeiter, der starke Rückenprobleme hat. Sein Arzt hat ihm wohl äußerste Zurückhaltung bei gewissen Sportarten auferlegt. Dennoch hat er sich während seines Urlaubs zu einem Bungee-Sprung überreden lassen und seitdem erhebliche Rückenprobleme und ist arbeitsunfähig. Muss hier eine Lohnfortzahlung gezahlt werden?*

Andreas Becker: Hier gilt das oben Ausgeführte zu einer grob fahrlässig selbst verschuldeten Arbeitsunfähigkeit. Da der Mitarbeiter wusste, dass er hier erhebliche Probleme im Rückenbereich hat, hätte er ein solches Risiko nicht eingehen dürfen und die Arbeitsunfähigkeit könnte hier als verschuldet anzusehen sein. Aus diesem Grunde wird die Lohnfortzahlung in diesem Fall verweigert werden können.



RA Andreas Becker,
Hannover
www.kb-recht.de